

Kurztitel

Militärbefugnisgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 86/2000 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 85/2009

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.09.2009

Außerkrafttretensdatum

24.05.2018

Abkürzung

MBG

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text**3. Hauptstück****Militärische Luftraumüberwachung****Aufgaben und Befugnisse**

§ 26. (1) Die militärische Luftraumüberwachung dient der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Souveränität.

(2) Die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe, insbesondere jene der militärischen Luftfahrtverbände sowie der Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- und Luftfahrzeugleitsystems, dürfen

1. jene den österreichischen Luftraum benützenden Luftfahrzeuge stellen, die einer Verletzung der Lufthoheit oder einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres verdächtig sind, und
2. die maßgeblichen Umstände dieser Luftraumbenützung einschließlich der Identität des Luftfahrzeuges feststellen.

(3) Die militärischen Organe nach Abs. 2 dürfen zur Durchsetzung ihrer Befugnisse die Maßnahmen zur Befugnisausübung nach den §§ 16 bis 19 anwenden.

(4) Im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.

Schlagworte

Luftraumbeobachtungssystem

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2018

Gesetzesnummer

20000864

Dokumentnummer

NOR40109903